

§ 9 KJBG-VO Auflegen der Bescheide

KJBG-VO - Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Arbeitgeber, die Jugendliche beschäftigen, haben eine Ablichtung von Bescheiden nach § 8 an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at